

## **VERORDNUNG**

### **über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Krailling**

Die Gemeinde Krailling erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 301); Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.2017 (GVBl S. 366), folgende

### **VERORDNUNG:**

#### **I. Schutz vor unnötigen Störungen**

##### **§ 1**

##### **Musikdarbietungen**

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken nur so laut gespielt bzw. betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar und zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr keinesfalls gestört werden.

##### **§ 2**

##### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen Montag mit Samstag von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 19.30 Uhr ausgeführt werden.

- (2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, insbesondere im Haus, im Hof, im Garten oder auf dem Balkon.

Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen

Gebrauchsgegenständen; Hämmern, Sägen, Hacken von Holz; Betrieb von lärmzeugenden Haus- und Heimwerkergeräten.

Keine Hausarbeiten sind unaufschiebbare Reparaturen im Haus, im Hof oder im Garten.

- (3) Zu den Gartenarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von lärmzeugenden Gartengeräten, wie Betrieb von Rasenmähern, Motorpumpen und dergleichen.

#### Bußgeldbestimmungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

## **II. Schutz der Gesundheit**

### **§ 3**

#### Hundehaltung

- (1) Hunde sind stets an der Leine zu führen. Die Sanatoriumswiesen und die Wiesen am Osthang (südlich des Friedhofs) sind davon ausgenommen. Bei Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Reinlichkeit kann diese Regelung im Einzelfall eingeschränkt werden. Kampfhunde sind immer an der Leine zu halten.
- (2) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

## **III. Baurechtliche Vorschriften**

### **§ 4**

#### Öffentliche Anschläge

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Bushaltestellen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, befestigt sind und die von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 12 der Bayerischen Bauordnung.

- (3) Anschläge aller Art sind von der Gemeinde zu genehmigen; für Kraillinger Vereine und Institutionen genügt eine Anzeige bei der Verwaltung. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.
- (4) Vor Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Volksentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind und von den Parteien und Wählergruppen gleichmäßig benutzt werden dürfen.
- (5) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr beeinträchtigt wird und die Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

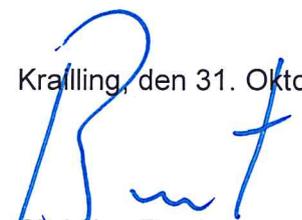
#### IV. Schlussvorschriften

##### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Krailling, den 31. Oktober 2018



Christine Borst  
Erste Bürgermeisterin